

Die folgende Regelung berücksichtigt gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 15. 7. 2003) die Berichtigung aus dem ABI. NRW. Nr. 10/03 S. 356).

Vorbemerkung: Die folgende Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. 8. 2002 erstmals in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind.

Für die Schülerinnen und Schüler, die zum 1. 8. 2001 erstmals in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt die APO-GOSt (BASS 13 – 32 Nr. 3.1/Nr. 3.2 ü b); für diejenigen, die vor dem 1. 8. 2001 sich bereits in der gymnasialen Oberstufe befanden, gilt BASS 13 – 32 Nr. 3.1/Nr. 3.2 ü a.

**13 – 32 Nr. 3.1 Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26 b SchVG – APO-GOSt)**
Vom 5. Oktober 1998
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2001
(SGV. NRW. 223)
mit¹⁾

**13 – 32 Nr. 3.2 Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe
(VvZAPO-GOSt)**
RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 24. 11. 1998 (ABI. NRW. 1 S. 223)*

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 426 und S. 430), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt	
Erster Teil	
Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe	
1. Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges
§ 2	Dauer des Bildungsganges
§ 3	Aufnahmeveraussetzungen
§ 4	Auslandsaufenthalte
§ 5	Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen
2. Abschnitt	
Bestimmungen für den Unterricht	
§ 6	Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen
§ 7	Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
§ 8	Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase)
§ 9	Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
§ 10	Nachprüfung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
§ 11	Jahrgangsstufen 12 und 13 (Qualifikationsphase)
§ 12	Wahl der Abiturfächer
3. Abschnitt	
Leistungsbewertung	
§ 13	Grundsätze der Leistungsbewertung
§ 14	Beurteilungsbereich „Klausuren“
§ 15	Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
§ 16	Notenstufen und Punkte
§ 17	Besondere Lernleistung
§ 18	Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in den Jahrgangsstufen 12 und 13
§ 19	Rücktritt und Wiederholung in den Jahrgangsstufen 11 bis 13
Zweiter Teil	
Ordnung der Abiturprüfung	
1. Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 20	Zweck der Prüfung
§ 21	Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung
§ 22	Prüfungsanforderungen
§ 23	Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
§ 24	Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
2. Abschnitt	
Prüfungsausschüsse	
§ 25	Zentraler Abiturausschuss
§ 26	Fachprüfungsausschüsse

- § 27 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste
 - 3. Abschnitt
 - Gesamtqualifikation
- § 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation
- § 29 Gesamtqualifikation
 - 4. Abschnitt
 - Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung
 - § 30 Zulassung zur Abiturprüfung
 - § 31 Verfahren bei Nichtzulassung
 - § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung
 - § 33 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
 - § 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
 - § 35 Fächer der mündlichen Prüfung
 - § 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
 - § 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
 - § 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- 5. Abschnitt
- Abschluss der Abiturprüfung
- § 39 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 40 Weitere Berechtigungen
- § 41 Wiederholung der Abiturprüfung

- 6. Abschnitt
- Schlussbestimmungen
- § 42 Niederschriften
- § 43 Widerspruch und Akteneinsicht

Erster Teil
Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges
(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(2) Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.

(3) Die gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13) besteht aus der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13). Am Ende der Jahrgangsstufe 13 finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt. Aus den anrechenbaren Leistungen aus der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt, die die Grundlage für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist.

VV zu § 1
1.2 zu Abs. 2

Der Zusammenhang zwischen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe ist im Schulprogramm zu berücksichtigen. Die Festlegungen im Schulprogramm beziehen sich deshalb auch auf die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

§ 2
Dauer des Bildungsganges

(1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(3) Eine Vorversetzung (§ 28 Abs. 2 ASchO) in die Jahrgangsstufe 11 und in die Jahrgangsstufe 12/I ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe c AO-S I) können unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eintreten, wenn sie am Ende der Klasse 10 die Versetzungsbedingungen für das Gymnasium gemäß §§ 21 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 AO-S I und für die Gesamtschule gemäß §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 2, 32 Abs. 3 AO-S I erfüllen.

VV zu § 2

2.3 zu Abs. 3

- 2.31 Eine Vorversetzung kann am Ende der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 11, am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11/II oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 12/I beantragt werden.
- 2.32 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.
- 2.33 Mit dem Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 verbundene Abschlüsse und Berechtigungen werden bei Vorversetzung am Ende der Jahrgangsstufen 9 oder 10, erstes Halbjahr, mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 erworben.
- 2.34 Bei Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 12 kann der schulische Teil der Fachhochschulreife frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 erworben werden.
- 2.35 Wird die Anwartschaft auf das Latinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, wird für die Zuerkennung der Anwartschaft die Note des Zeugnisses zugrunde gelegt, das Entscheidungsgrundlage für die Vorversetzung ist.

2.4 zu Abs. 4

Für Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen gelten die Bestimmungen der Nrn. 2.32, 2.34 und 2.35 entsprechend.

§ 3

Aufnahmeveraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe ist der an Schulen der Sekundarstufe I oder II erworbene Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können. Aufgenommen werden können auch Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Nichtschülerprüfung zur Erlangung des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – nach der Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (**PO-NSch-S I**) bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten haben.

(3) In die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahrs, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmeveraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.

(5) Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauf folgende. Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze entsprechend Absatz 3 und die Frist für die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

VV zu § 3

3.1 zu Abs. 1

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang der Sekundarstufe I in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, können nur dann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie dort die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben.

3.2 zu Abs. 2

Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher eine Schule im Ausland besucht haben, legt die Schulleitung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn zur Prüfung der Aufnahmeveraussetzungen sowie einen Eingliederungsvorschlag vor.

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

3.3 zu Abs. 3

Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Überschreitung der Altersgrenze nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist.

3.4 zu Abs. 4

Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen wer-

den, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Anforderungen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entsprechen oder wenn aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule erkennbar ist, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt. Bei Nichtschülerinnen oder Nichtschülern sind die Prüfungsunterlagen Entscheidungsgrundlage.

3.5 zu Abs. 5

- 3.51 Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Halbjahrs. Wird eine Probezeit vorgesehen, ist spätestens nach drei Monaten über die Wiederaufnahme zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme in die Jahrgangsstufe 13/II ist nicht möglich.
- 3.52 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer (§ 2) angerechnet.

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der Jahrgangsstufen 11 und 12 können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 10 ASchO beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Die Jahrgangsstufe 13 kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11/II beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe 12 mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4

4.2 zu Abs. 2

- 4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 12 fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
 - a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind,
 - b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung.
- 4.22 Voraussetzungen zum Erwerb des Latinum, die in der Jahrgangsstufe 11 zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.
- 4.24 Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 erworben werden.
- 4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

§ 5

Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Oberstufenkoordination und die für die Jahrgangsstufe zuständige Lehrkraft (Beratungslehrerin oder Beratungslehrer) nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

VV zu § 5

Folgende Informationstermine sind einzuhalten:

- a) Eine einführende Information über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe erfolgt in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 10; das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schulformen in die Jahrgangsstufe 11 eintreten wollen.
- b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 11 bekannt gegeben.
- c) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 bekannt gegeben. Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.

2. Abschnitt Bestimmungen für den Unterricht

§ 6

Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen

(1) In der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) wird der Unterricht in Grundkursen, in der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) in Grund- und Leistungskursen erteilt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Grundkurse mit drei, Grundkurse in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier und Leistungskurse mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Grund- und Leistungskurse werden den Schülerinnen und Schülern in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Sie wählen die für ihre jeweilige Schullaufbahn erforderlichen Grund- und Leistungskurse aus dem Unterrichtsangebot der Schule. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Belegungsmöglichkeit von Religionslehre ist sicherzustellen.

(3) Die Schule ist verpflichtet, gemäß § 9 Abs. 1 KVO das größtmögliche Differenzierungsangebot zu machen. Die drei Aufgabenfelder sind bei der Einrichtung der Leistungskurse möglichst differenziert zu berücksichtigen. Mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft sind als Leistungskurse zur Wahl zu stellen. Durch Kooperation mit anderen Schulen ist anzustreben, dass eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft und eine weitere Gesellschaftswissenschaft als Leistungskurse zur Wahl angeboten werden. Kurse, die an einzelnen Schulen nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewünscht werden, sind gegebenenfalls an einer Schule zentral einzurichten. Unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde soll insgesamt durch Kooperation oder durch Zuordnung bestimmter Fächer zu einzelnen Schulen ein breites Fächerangebot gesichert werden; soweit Belange von Schulträgern berührt sind, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.

(4) Mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde kann die Schule fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Schülerinnen und Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Die Neufassung von § 6 Abs. 4 Satz 1 tritt für die Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2003 in die Jahrgangsstufe 11 eintreten, in Kraft; für Schulen, die eine frühere Umstellung vornehmen wollen, tritt die Regelung am 1. August 2001 in Kraft.

(4) Im Rahmen ihres Schulprogramms legen die Schulen fachliche Profile insbesondere im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, fremdsprachlichen, musisch-ästhetischen oder gesellschaftswissenschaftlich-ökonomischen Bereich fest, die den Schülerinnen und Schülern mit den entsprechenden Fächerkombinationen oder fachlichen Bindungen zur Wahl gestellt werden. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(5) Die zu belegenden Fächer der gemeinsamen Grundbildung (§ 11) und die Abiturfächer (§ 12) sind grundsätzlich von der Jahrgangsstufe 11 an durchgehend in jedem Halbjahr entsprechend der jeweiligen Dauer der Pflichtbindungen zu belegen. Diese Fächer werden als Folgekurse unterrichtet.

(6) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt.

(7) Im selben Fach dürfen Grund- und Leistungskurse nicht belegt werden.

(8) Abiturfächer, die zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 als Leistungskurs und zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 als Grundkurs geführt werden, werden unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zur Abiturprüfung fortgesetzt.

(9) Eine neu einsetzende Fremdsprache, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist, wird unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Kurs eingerichtet und fortgeführt.

(10) Für bilinguale Bildungsgänge trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde besondere Regelungen.

(11) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Schule zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) anbieten.

VV zu § 6

6.1 zu Abs. 1

Der Unterricht erfolgt in der Regel als jahrgangsbezogener Unterricht.

Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und die Einrichtung kombinierter Grund- und Leistungskurse bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

6.4 zu Abs. 4

Über die fachliche Profil- und Schwerpunktbildung entscheidet die Schulleitung nach Beratung in der Schulkonferenz.

Die Neufassung der VV zu § 6 Abs. 4 tritt für die Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2003 in die Jahrgangsstufe 11 eintreten, in Kraft; für Schulen, die eine frühere Umstellung vornehmen wollen, tritt die Regelung am 1. August 2001 in Kraft.

6.4 zu Abs. 4

- 6.41 Nach Beratung in der Schulkonferenz entscheidet die Schulleitung, ob und in welcher Form Profile angeboten werden.
- 6.42 Die Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen im Rahmen eines fachlichen Profils wird unter "Bemerkungen" in die Zeugnisse aufgenommen.
- 6.43 Über die fachliche Profilbildung entscheidet die Schulleitung nach Beratung in der Schulkonferenz.

6.10 zu Abs. 10

Die Regelungen sind in Anlage 1 enthalten.

§ 7

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

(1) Die in der Oberstufe unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfelder zugeordnet:

- 1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I): Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch;
- 2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II): Geschichte, Erdkunde, Philosophie, Sozialwissenschaften, Recht, Erziehungswissenschaft, Psychologie;
- 3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III): Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Technik.

Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Die Einrichtung des Leistungsfaches²⁾ Sport bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Sport kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung erprobt werden.

(4) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer für die Oberstufe zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die außer in der deutschen in einer anderen Sprache aufwachsen, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen weitere Fremdsprachen zulassen.

VV zu § 7

7.1 zu Abs. 1

Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt Anlage 2.

§ 8

Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase)

(1) Die Aufgabe der Jahrgangsstufe 11 besteht darin, die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vorzubereiten. In der Jahrgangsstufe 11 beträgt die Schülerwochenstundenanzahl in der Regel 30 Unterrichtsstunden, davon sind 27 dem Pflichtbereich und drei dem Wahlbereich zugeordnet. Drei weitere Wochenstunden stehen für Angleichungsmaßnahmen und für die Erfüllung zusätzlicher Fremdsprachenbedingungen zur Verfügung.

(2) Im Pflichtbereich sind in beiden Schulhalbjahren durchgehend neun Grundkurse zu belegen, und zwar Deutsch, Mathematik, eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache, Kunst oder Musik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie), Religionslehre und Sport. Neuntes Pflichtfach ist entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes. Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache kann auch durch die Belegung eines in einer weiteren Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt werden. Die Verpflichtung zur Belegung eines naturwissenschaftlichen Faches und eines weiteren Faches aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld kann auch durch die Koppelung von zwei zweistündigen Fächern erfüllt werden, die in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend zu belegen sind.

(3) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 11 Abs. 3 ASchO von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.

(4) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbe-

rechts Profilen zuordnen (§ 6 Abs. 4). Im Rahmen der Möglichkeiten der Schule können Schülerinnen und Schüler darüber hinaus an weiteren Kursen teilnehmen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen. Wer in der Jahrgangsstufe 9 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen.

VV zu § 8 8.2 zu Abs. 2

- 8.21 Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Unterricht in Sport durch Arrest befreit oder wird die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache durch die Belegung eines in einer Fremdsprache unterrichteten Sachfachs erfüllt, so muss zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen ein zusätzlicher Kurs im Wahlbereich belegt werden.
- 8.22 Das in der Fremdsprache belegte Sachfach wird von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung im Sachfach und in der Fremdsprache nach dem Lehrplan des Sachfachs unterrichtet. Es deckt neben der Belegverpflichtung in der weiteren Fremdsprache die Belegverpflichtung im Sachfach ab. Mündliche und schriftliche Leistungen werden in der Fremdsprache erbracht. Bewertungen beziehen sich vorrangig auf die fachlichen Leistungen im Sachfach. Zeugnisse enthalten folgenden Vermerk: „Das Fach (Angabe des Sachfachs) wurde in (Angabe der Fremdsprache) unterrichtet.“

8.5 zu Abs. 5

Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache werden auch erfüllt von Schülerinnen und Schülern des Aufbaugymnasiums und der Aufbaurealschule, die bis zum Ende der Klasse 10 Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, sowie von Schülerinnen und Schülern, die eine Feststellungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ablegen.

Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung.

§ 9

Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 richtet sich nach § 27 ASchO. Die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer und die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrkräfte stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind.

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß § 8 Abs. 4, die in der Jahrgangsstufe 11/II seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden. Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen, tritt dieser Kurs an die Stelle des Kurses des Wahlbereichs gemäß § 8 Abs. 4. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.

(3) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

(4) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der in Absatz 3 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind.

(5) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, ist zuvor über die Versetzung zu entscheiden.

(6) Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 27 Abs. 8 ASchO, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

(7) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß § 2 Abs. 1.

VV zu § 9 9.2 zu Abs. 2

Sind die Leistungen in einem Fach aus von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Gesamtleistung bei der Versetzungsentscheidung als ungenügend bewertet (§ 13 Abs. 3).

9.3 zu Abs.3

Für die Zeugnisse und Abgangszeugnisse der Jahrgangsstufe 11 sind die als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügten Muster zu verwenden. Die erreichten Kursabschlussnoten werden ohne Angabe der Notentendenz eingetragen.

gen. Bei Abgang sind die Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres einzutragen.

Für die Vergabe des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 11 gilt Anlage 17.

9.6 zu Abs. 6

- 9.61 Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.
9.62 Hat eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal das Ziel der Jahrgangsstufe 11 nicht erreicht und ist die Versetzung erneut gefährdet, enthält die schriftliche Mitteilung auch den Hinweis, dass bei erneuter Nichtversetzung die Schülerin oder der Schüler gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Allgemeine Schulordnung zu diesem Zeitpunkt die gymnasiale Oberstufe verlassen muss. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.7 zu Abs. 7

Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt worden ist, erhält folgenden Vermerk:

„N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

§ 10 Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 richtet sich nach § 29 Abs. 1 ASchO. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Jahrgangsstufe 11 bereits wiederholt wurde.

(2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung, im Fach Sport aus einer Fachprüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht der Jahrgangsstufe 11/II zu entnehmen. Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm hierfür bestimmten Vertretung statt. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die bisherige Fachlehrkraft. Eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestellte Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch dauert mindestens 15, höchstens 20 Minuten. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest.

(4) In einem Fach mit schriftlicher Prüfung wird die korrigierte schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss (Absatz 3) vorgelegt. Dieser setzt auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(5) Wer die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden hat, ist versetzt und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach.

(6) Für das Verfahren bei Versäumnis der Prüfung gilt § 23, für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten § 24 entsprechend.

(7) Nicht versetzte abgehende Schülerinnen und Schüler, die von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Jahrgangsstufe 11 bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen.

VV zu § 10 10.1 zu Abs. 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerinnen und Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss.

10.2 zu Abs. 2

- 10.21 Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung entspricht der Zeitdauer der Klausur. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer korrigiert die Arbeit und schlägt die Noten vor.

- 10.22 Die Fachprüfung im Fach Sport besteht aus einem sportpraktischen und einem mündlichen theoretischen Prüfungsteil.

10.5 zu Abs. 5

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

§ 11

Jahrgangsstufen 12 und 13 (Qualifikationsphase)

(1) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 beträgt die Schülerwochenstundenzahl je nach Schullaufbahn in der Regel 28 bis 31 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Jahrgangsstufe 11 belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sechs Fächer als Grundkurse. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer (§ 12) sind bei der Belegung zu beachten.

(2) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt.
2. Eine in der Sekundarstufe I begonnene und in der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt. Diese Bedingung kann auch durch eine in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende Fremdsprache, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungskurs fortgeführt wird, oder durch einen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend belegten vierstündigen Grundkurs erfüllt werden. Die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache muss in diesen Fällen mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 belegt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können zur Erfüllung der Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen, wenn sie am Ende der Klasse 10 an der Feststellungsprüfung gemäß § 6 Abs. 13 AO-SI teilgenommen haben. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache.
3. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ihre gemäß § 8 Abs. 5 in der Jahrgangsstufe 11/I begonnene zweite Fremdsprache kontinuierlich bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13/II fortsetzen.
4. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 sind mindestens zwei aufeinander folgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur in den Jahrgangsstufen 12 und 13 belegt werden.

(3) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind in den Jahrgangsstufen 12 und 13 folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Das aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegt.
2. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich zwei zweistündige Grundkurse in Sozialwissenschaften.
3. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich zwei zweistündige Grundkurse in Geschichte.
4. Schülerinnen und Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel in der Jahrgangsstufe 13 zusätzlich je zwei zweistündige Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.
5. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Jahrgangsstufe 11 mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß Nummern 2 bis 4 für dieses Fach.

(4) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt.
2. Ein aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt. Gegebenenfalls ist die Fächerkombination gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 durchgehend zu belegen.

(5) Die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 belegte zweite Fremdsprache oder das zweite Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortzuführen.

(6) Religionslehre oder das Fach gemäß § 8 Abs. 3 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.

(7) Sport wird bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt.

(8) Sofern die in Grundkursen der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen zu vermittelnden grundlegenden Kompetenzen in Grundkursen anderer Fächer curricular abgesichert und systematisch ausgewiesen sind, können für Schülergruppen im Rahmen der Profilbildung einer Schule mit vorheriger Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde je Fach höchstens zwei, insgesamt höchstens bis zu vier solcher Kurse auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden (Substitution). Bei Abiturfächern ist keine Substitution möglich.

VV zu § 11

11.1 zu Abs. 1

11.11 Aus der Wahl schulischer Profile können sich gemäß § 6 Abs. 4 zu-sätzliche Belegverpflichtungen ergeben.

11.12 In besonders begründeten Ausnahmefällen können eines der beiden Leistungskurstächer und das gewählte Profil innerhalb der ersten zwei, spätestens drei Wochen des Halbjahres 12/I im Rahmen der Möglichkeiten der Schule umgewählt werden. Für eine Neuwahl

kommen nur Fächer in Betracht, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11 durchgehend am Unterricht teilgenommen hat.

11.22 zu Abs. 2 Nr. 2 Satz 4

Die Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache gelten nur dann als erfüllt, wenn die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) bestanden ist. Eine Feststellungsprüfung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ist nicht möglich. Die fremdsprachlichen Pflichtbedingungen müssen gegebenenfalls durch eine neu einsetzende Fremdsprache erfüllt werden.

11.24 zu Abs. 2 Nr. 4

1. In das Abiturzeugnis werden die beiden vokalpraktischen oder instrumentalpraktischen Grundkurse unter der Fachbezeichnung „Musik“ aufgenommen; sie können jedoch nicht gegen Kurse im Abiturfach Musik ausgetauscht werden.
2. Die beiden Kurse in Literatur werden unter der Bezeichnung „Literatur“ in das Abiturzeugnis aufgenommen. Sie können nicht gegen Grundkurse in Deutsch ausgetauscht werden.
3. Wer das Leistungskursfach Musik belegt hat, kann keine instrumentalpraktischen oder vokalpraktischen Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.

11.5 zu Abs. 5

Wurde die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache durch ein in der Fremdsprache unterrichtetes Sachfach gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 erfüllt, ist dieses bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortzuführen. Die Bedingungen der Nr. 8.22 gelten entsprechend.

§ 12

Wahl der Abiturfächer

(1) Die Abiturprüfung wird in vier Fächern abgelegt, mit denen die drei Aufgabenfelder (§ 7) erfasst werden müssen. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld kann nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt werden.

(2) Unter den vier Abiturfächern muss Deutsch oder Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache sein.

(3) Erstes und zweites Abiturfach sind die zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 bestimmten beiden Leistungsfächer²⁾. Als drittes und vierstes Abiturfach werden zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 zwei Grundkurstächer festgelegt. Abiturfächer müssen in der Jahrgangsstufe 11 in Grundkursen und spätestens von der Jahrgangsstufe 12/I an als Fächer mit Klausuren belegt sein.

(4) Das erste Leistungsfach²⁾ (erstes Abiturfach) muss eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch sein. Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss Mathematik oder eine Fremdsprache unter den vier Abiturfächern sein.

(5) Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Sinne von Absatz 1 vertreten. Die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 11 Abs. 3) bleiben hiervon unberührt.

(6) Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

VV zu § 12

12.3 zu Abs. 3

Die Kombination von Leistungskursen in Chemie und Ernährungslehre ist nicht möglich.

12.6 zu Abs. 6

Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Leistungskurs Sport in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn bzw. über das weitere Prüfungsverfahren.

3. Abschnitt Leistungsbewertung

§ 13

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Im Kurssystem der Jahrgangsstufen 11 bis 13 ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen der Jahrgangsstufe 13/II wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird

die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (**§ 21 Abs. 7 ASchO**).

(4) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (**§ 21 Abs. 6 ASchO**).

(5) Für die Leistungsbewertung gilt im Übrigen **§ 21 ASchO**.

(6) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe.

VV zu § 13

13.4 zu Abs. 4

13.41 Die Entscheidung darüber, ob die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten, ist kein Nachschreibetermin anzusetzen; eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 anstelle der versäumten Klausur entfällt.

13.42 Ein Kurs kann nur dann bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen nicht vor, wenn die Schülerin oder der Schüler im Beurteilungsbereich „Klausuren“ beide geforderten Leistungsnachweise verweigert hat oder im Beurteilungsbereich „Klausuren“ oder im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist.

§ 14

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) In der Jahrgangsstufe 11 sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen.

(2) In den Jahrgangsstufen 12/I, 12/II und 13/I sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. In der Jahrgangsstufe 13/II ist im ersten bis dritten Abiturfach und in den in der Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Jahrgangsstufe 12 wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelnen Schülerin oder den einzelnen Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden.

(5) Für die Klausuren gelten im Übrigen **§ 22 ASchO** und die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

VV zu § 14

14.1 zu Abs. 1

14.11 Für Zahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 gelten die folgenden Regelungen:

Grundkurse	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprachen	2	2
neu einsetzende Fremdsprachen	2	1 bis 2
in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach	1 bis 2	2
ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach sowie weitere Fächer	1 bis 2	2

14.12 Über die Zahl und Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten.

14.13 Die Verpflichtung, Klausuren in Fächern nach Wahl zu schreiben, gilt mindestens für ein Halbjahr.

14.2 zu Abs. 2

14.21 Für Zahl und Dauer der Klausuren in der Jahrgangsstufe 12/I bis 13/II gelten die folgenden Regelungen:

Jahrgangsstufe	12/I	12/II	13/I	13/II
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
Leistungskurse	2	3 bis 4	2	3 bis 4
			2	4 bis 5
			1	4,25

Grundkurse im 3. Abiturfach	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3	1	3
Grundkurse im 4. Abiturfach	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3		
Grundkurse in den von 11/I an neu einsetzenden Fremdsprachen	2	2	2	2	2	2 bis 3	1	3
Grundkurse in Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache und dem Pflichtfach gemäß § 11 Abs. 5, sofern sie nicht Abiturfach sind, sowie in weiteren Fächern	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3		

14.22 Über die Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten.

14.3 zu Abs. 3

Über das Verfahren entscheidet die Lehrerkonferenz.

Bei einer fachübergreifenden Themenstellung ist vor Anfertigung der Arbeit zu entscheiden, welchem Fach sie zugeordnet wird.

14.5 zu Abs. 5

14.51 Klausuren und Facharbeiten sind sobald wie möglich zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden. Erreicht bei einer Klausur ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis, entscheidet gemäß **§ 22 Abs. 2 ASchO** (BASS 12 – 01 Nr. 2) die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers, ob die Arbeit gewertet wird oder ob eine neue Arbeit zu schreiben ist. Bei der Entscheidung ist die Zahl der an der Klausur beteiligten Schülerinnen und Schüler und die Zusammensetzung der Kursgruppe zu berücksichtigen. Auf Facharbeiten findet die Drittelregelung keine Anwendung. Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen. Die Drittelregelung gemäß **§ 22 Abs. 2 ASchO** gilt für den Nachschreibetermin nicht.

§ 15

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

§ 16

Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Jahrgangsstufe 11 erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß **§ 25 Abs. 1 ASchO** bewertet.

(2) Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 – 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 – 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9 – 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 – 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	(3 – 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
------------	------------	---

* Bei einer Häufung schwach ausreichender Leistungen werden durch die Summierung der Mängel die Anforderungen für die Gesamtqualifikation und das Abitur (§§ 19, 28 bis 31, 39) nicht erfüllt.

§ 17

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 5).

§ 18

Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnis, Konferenzen in den Jahrgangsstufen 12 und 13

(1) Am Ende des Schulhalbjahres wird in den Jahrgangsstufen 12/I, 12/II und 13/I eine Bescheinigung über die Schullaufbahn erteilt, die die in den belegten Kursen erreichten Leistungen und Angaben zum Schulbesuch ausweist. Auf Kursabschlussnoten mit schwach ausreichenden oder schlechteren Leistungen, auf nicht erfüllte Belegungsbedingungen, auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hierbei hingewiesen.

(2) Wer aus der Jahrgangsstufe 12 oder 13 abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase erreichten Kursabschlussnoten ohne Angaben zum Schulbesuch.

(3) Am Ende des Schulhalbjahres findet in den Jahrgangsstufen 12/I, 12/II und 13/I eine Konferenz der Lehrkräfte statt, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben. Für die Zusammensetzung und Leitung der Konferenz gilt § 9 Abs. 1. Die Konferenz berät über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und über den Leistungsstand und stellt Beratungsnotwendigkeiten im Hinblick auf Leistungsdefizite und Belegungsnotwendigkeiten fest. Sie beschließt über den Rücktritt und die Wiederholung gemäß § 19.

VV zu § 18

18.1 zu Abs. 1

18.11 Die Bescheinigung ist gemäß **Anlage 5** auszustellen.

Die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl wird in einfacher Gewichtung eingetragen.

18.12 Bei Schülerinnen und Schülern, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 19 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe müssen Sie die Jahrgangsstufe ... wiederholen.“

18.13 Bei Schülerinnen und Schülern, die ein Sachfach in einer Fremdsprache belegt haben, tragen Bescheinigungen über die Schullaufbahn und Abgangszeugnisse den Vermerk: „Das Fach (Angabe des Sachfachs) wurde in (Angabe der Fremdsprache) unterrichtet.“

18.2 zu Abs. 2

18.21 Das Abgangszeugnis ist gemäß **Anlage 6** auszustellen.

Auf nicht abgeschlossene Kurse im laufenden Halbjahr ist unter „Bemerkungen“ hinzuweisen. Kurse, die bis mindestens vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres besucht werden, gelten als abgeschlossen.

Für die Vergabe des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 gilt **Anlage 18**.

18.22 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 die Schule verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

18.23 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß **Anlage 7** auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls in der Jahrgangsstufe 12 abgeschlossene Fächer und Angaben zum Schulbesuch einzutragen.

Auf Wunsch ist das Religionsbekenntnis in die „Bescheinigung über die Schullaufbahn“ aufzunehmen.

§ 19

Rücktritt und Wiederholung in den Jahrgangsstufen 11 bis 13

(1) Wer in der Jahrgangsstufe 12 nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12/I auf Antrag in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang in den Jahrgangsstufen 11 und 12/I und die Entscheidung über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 werden unwirksam. Am Ende der Jahrgangsstufe 11/I wird erneut über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 entschieden.

(2) Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 oder der Schulhalbjahre 12/II und 13/I ist unter folgenden Voraussetzungen möglich oder notwendig:

1. Wer am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder am Ende der Jahrgangsstufe 13/I in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat oder wessen Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich gefährdet erscheint, kann auf Antrag die Jahrgangsstufe 12 oder die Schulhalbjahre 12/II und 13/I wiederholen.

2. Wer am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder am Ende der Jahrgangsstufe 13/I in drei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung oder am Ende der Jahrgangsstufe 13/I im Leistungskursbereich nicht insgesamt wenigstens 70 Punkte (§ 29 Abs. 5 Nr. 4) erreicht hat, muss die Jahrgangsstufe 12 oder die Schulhalbjahre 12/II und 13/I wiederholen. Die betreffende Jahrgangsstufe muss ebenfalls wiederholt werden, wenn in einem Leistungskurs null Punkte erreicht wurden oder wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung nicht mehr aufholbar sind.

3. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der Jahrgangsstufe 12 oder 12/II und 13/I werden unwirksam.

(3) Wer nach der Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 nicht wenigstens in zwei der vier belegten Leistungskurse fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht oder wer einen Leistungskurs mit null Punkten abgeschlossen hat, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Dies gilt auch, wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich nicht mehr aufholbar sind oder wenn am Ende der Jahrgangsstufe 13/I feststeht, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können.

VV zu § 19

19.2 zu Abs. 2

19.21 Kann eine Schülerin oder ein Schüler an einer Schule die Schullaufbahn nicht fortsetzen, weil einzelne Fächer in der entsprechenden Kursart nicht mehr angeboten werden, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter folgende Maßnahmen ergreifen:

19.22 Ein in der Jahrgangsstufe 13 zu belegender Leistungskurs kann durch einen Grundkurs im selben Fach und durch zusätzliche von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer zustellende Leistungsanforderungen ersetzt werden. Die Klausuren müssen den Leistungskursbedingungen entsprechen.

19.23 Von der Schriftlichkeit ab 12/I als Voraussetzung für die Wahl des dritten und vierten Abiturfaches kann erforderlichenfalls abgesehen werden.

Erforderlichenfalls vermittelt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler zur Fortsetzung des Bildungsganges an eine benachbarte Schule.

19.25 In allen anderen Fällen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Regelungen, die die Fortsetzung des Bildungsganges sicherstellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt einen Regelungsvorschlag vor.

19.3 zu Abs. 3

Das Abgangszeugnis trägt den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

Zweiter Teil Ordnung der Abiturprüfung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Zweck der Prüfung

Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen

der staatlichen Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

§ 21

Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen genehmigten Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.
- (2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.
- (3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.
- (4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.
- (5) Den jährlichen Terminrahmen für die schriftliche Abiturprüfung bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 22

Prüfungsanforderungen

- (1) In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.
- (2) Soweit es die Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen.

§ 23

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die Jahrgangsstufe 13 gemäß § 31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleichtes gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.
- (3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

VV zu § 23

23.2 zu Abs. 2

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden dem nicht benutzten, genehmigten Prüfungsvorschlag entnommen.

Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor, reicht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der oberen Schulaufsichtsbehörde einen neuen Vorschlag ein. Die Vorschläge aus dem ersten Genehmigungsverfahren sind beizufügen.

§ 24

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- (3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abitausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Abs. 3.

VV zu § 24

24.1 zu Abs. 1

Für den Fall der Wiederholung der Prüfung gilt für das Verfahren der Wahl der Vorschläge VV 23.2.

2. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 25

Zentraler Abiturausschuss

- (1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.
- (2) Dem Zentralen Abitorausschuss gehören an:
 1. die oder der Vorsitzende;
 2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;
 3. die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator oder die Vertreterin oder der Vertreter oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft;
 4. die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer des Prüflings oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft.
- (3) Den Vorsitz des Zentralen Abitorausschusses hat grundsätzlich die für die Schule zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezerent. In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder einen anderen schulfachlichen Dezerenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.
- (4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.
- (5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abitorausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abitorausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abitorausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

VV zu § 25

25.8 zu Abs. 8

Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 gebildeten Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wer als Dezernentin oder Dezerent selbst den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.

§ 26

Fachprüfungsausschüsse

- (1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abitorausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse. Bei Kursen, die schulübergreifend angeboten werden, wird der Fachprüfungsausschuss an der Schule gebildet, an der der Kurs stattfindet.
- (2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:
 1. der oder dem Vorsitzenden;
 2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer;
 3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abitorausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt (Lehramtsprüfungen) abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.
- (4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13/II unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.
- (5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(6) Die Dezernentin oder der Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 25 Abs. 8 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

VV zu § 26

26.4 zu Abs. 4

Über Ausnahmen entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 27

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 25 und § 26 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmabhaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG) entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräfte anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers;
3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertretung kann bei der mündlichen Prüfung zuhören. Mit Zustimmung der Prüflinge kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 als Gäste zulassen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

3. Abschnitt Gesamtqualifikation

§ 28

Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

(1) In der Qualifikationsphase ist die Belegung von 24 für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachzuweisen und der Nachweis über die gemäß § 11 zu belegenden Pflichtkurse zu erbringen. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.

(2) In den vier Abiturfächern sind jeweils vier Kurse in die Gesamtqualifikation einzubeziehen.

(3) Alle Kurse, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 11 Abs. 3, 4 und 6 belegt werden müssen, werden in die Gesamtqualifikation einbezogen, soweit sie nicht schon als Kurse in den Abiturfächern einzubringen sind. In den Fällen, in denen die naturwissenschaftliche Pflichtbelegung (§ 11 Abs. 4 Nr. 2) durch eine Fächerkombination gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 erfüllt wird, sind vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik und zwei Kurse des weiteren naturwissenschaftlich-technischen Faches aus der Jahrgangsstufe 13 einzubringen.

(4) Abweichend von Absatz 3 müssen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der von ihnen gewählten Schullaufbahn und der sich daraus ergebenden Pflichtbelegungen mehr als 24 Grundkurse in die Gesamtqualifikation einbringen müssten, insgesamt nur vier der gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 oder 5 und § 11 Abs. 6 zu belegenden sechs Grundkurse in die Gesamtqualifikation einbringen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13/II durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdspra-

che erfüllen, müssen einen der beiden in der Jahrgangsstufe 13 belegten Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache in die Gesamtqualifikation einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).

(6) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 abschließen, müssen die vier Halbjahreskurse der Jahrgangsstufen 12 und 13 der in der Jahrgangsstufe 11 begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).

(7) Aus den gemäß § 11 Abs. 5 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse der Jahrgangsstufe 13 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(8) Aus dem Sportunterricht können höchstens drei Grundkurse angerechnet werden. Ist Sport zweites Abiturfach, werden nur die vier Leistungskurse eingebracht.

(9) Im dritten und vierten Abiturfach können im Rahmen der 24 Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.

(10) In den übrigen Grundkursfächern – außer Sport – können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.

(11) Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

VV zu § 28

28.3 zu Abs. 3

28.31 Werden Grundkurse der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen gemäß § 11 Abs. 8 substituiert, werden die ausgewiesenen Kurse der substituierenden Fächer in die Gesamtqualifikation eingebracht. In das Zeugnis ist als Fußnote folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Beleg- und Einbringungsverpflichtung im Fach . . . wird durch den Kurs im Fach . . . erfüllt (Nr. 7.4.3 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972 i. d. F. vom 28. 2. 1997).“

28.32 In Fällen, in denen Belegverpflichtungen gemäß § 11 Abs. 5 durch naturwissenschaftliche Kurse (Physik, Biologie, Chemie) erfüllt werden, können diese anstelle der naturwissenschaftlichen Kurse gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. In diesem Fall sind die zwei Halbjahreskurse der Jahrgangsstufe 13 des Faches gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 einzubringen.

28.4 zu Abs. 4

Wer gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 mehr Kurse in Geschichte oder Sozialwissenschaften belegt hat als zur Erfüllung der Pflichtbedingungen erforderlich, kann wählen, welche zwei Kurse im jeweiligen Fach in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Pflichtkurse werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.

28.7 zu Abs. 7

Die Einbringungspflicht entfällt, wenn diese Kurse als ein in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach schon gemäß § 28 Abs. 3 eingebracht werden.

28.9 zu Abs. 9

Wer Musik als drittes oder viertes Abiturfach belegt hat, kann neben den vier Kursen im Abiturfach im Rahmen der sechs zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

28.10 zu Abs. 10

Wer Musik außerhalb des Abiturbereichs belegt hat, kann im Rahmen der fünf zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

§ 29

Gesamtqualifikation

(1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation wird das Punktsystem gemäß § 16 Abs. 2 angewendet.

(2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 840 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 330 Punkte einfacher Wertung im Grundkursbereich, 210 Punkte in zweifacher Wertung im Leistungskursbereich und 300 Punkte im Abiturbereich. Der Abiturbereich umfasst die vier Kurse der Prüfungsfächer im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 in einfacher und die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht (§ 17), werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern dreifach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich. Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 erfüllt sind.

(3) Für den Grundkursbereich gelten folgende Bedingungen:

1. Die Leistungen in 22 Grundkursen werden gemäß § 28 angerechnet. Zu den anzurechnenden Grundkursen zählen nicht die beiden

- Grundkurse aus der Jahrgangsstufe 13/II im dritten und vierten Abiturfach.** Diese Kurse werden im Abiturbereich angerechnet.
2. In 16 der 22 anrechenbaren Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.
 3. In der Gesamtheit der im Grundkursbereich anzurechnenden 22 Kurse müssen mindestens 110 Punkte erreicht sein.
- (4) Für den Leistungskursbereich gelten folgende Bedingungen:
1. Jeder Schülerin und jedem Schüler werden im ersten und zweiten Abiturfach die Leistungen in jeweils drei Leistungskursen aus den Halbjahren 12/I, 12/II und 13/I gemäß § 28 angerechnet. Die Leistungskurse im ersten und zweiten Abiturfach aus der Jahrgangsstufe 13/II werden im Rahmen des Abiturbereichs angerechnet.
 2. In vier der anzurechnenden sechs Leistungskurse müssen wenigstens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
 3. Die in den beiden Leistungskursen in der Jahrgangsstufe 13/I erreichte Punktzahl der Kursabschlussnote wird dem entsprechenden Leistungsfach²⁾ in einfacher Wertung zugerechnet.
 4. In der Gesamtheit der im Leistungskursbereich anzurechnenden sechs Leistungskurse müssen einschließlich der Regelung gemäß Nummer 3 mindestens 70 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.

- (5) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:
1. Kein Kurs der vier Prüfungsfächer in der Jahrgangsstufe 13/II darf mit der Punktzahl Null abgeschlossen werden sein.
 2. Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach²⁾, im Abiturbereich (dem Kurshalbjahr 13/II der Prüfungsfächer in jeweils einfacher und der Prüfung in jeweils vierfacher Wertung) mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.
 3. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, im Abiturbereich (dem Kurshalbjahr 13/II der Prüfungsfächer in jeweils einfacher und der Prüfung in jeweils dreifacher Wertung) mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.
 4. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.

VV zu § 29

29.5 zu Abs. 5

Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gelten die Tabellen in **Anlage 8** oder **9**.

4. Abschnitt Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 30

Zulassung zur Abiturprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss in der ersten Konferenz.
- (2) Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß §§ 28, 29 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 erfüllt.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung

- (1) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt die Jahrgangsstufe 13, sofern die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird.
- (2) Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam.

VV zu § 31

31.1 zu Abs. 1

- 31.11 Nicht zugelassene Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung gemäß **Anlage 10** oder **11**.
- 31.12 Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt vom dritten Schultag nach Mitteilung der Nichtzulassung in den Leistungs- und Grundkursen der belegten Fächer am Unterricht des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 12 teil.
- Leistungen aus dem Unterricht nach der Nichtzulassung oder dem Nichtbestehen bis zum Ende des Halbjahres können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- 31.13 Die Schülerin oder der Schüler belegt in der Jahrgangsstufe 13 die Leistungs- und Grundkurse der Abiturfächer sowie die übrigen Grundkurse der Schullaufbahn.

§ 32

Fächer der schriftlichen Prüfung

- (1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungsfächern²⁾ viereinviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.
- (3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

VV zu § 32

32.1 zu Abs. 1

Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler nochmals über das Verfahren und die Bestimmungen in der Abiturprüfung.

32.2 zu Abs. 2

- 32.21 Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder in den alten Sprachen der gewählte Text einmal vorgelesen oder ein Lehrversuch beendet worden ist. Ist eine Auswahl unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, so stehen hierfür dreißig Minuten zur Verfügung.
- 32.22 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
- 32.23 Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Es darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.
- 32.24 Sollten sich Hilfen, die nicht in den Vorschlägen angegeben sind, als notwendig erweisen, so sind sie nur von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu geben und nachträglich am Rand des Vorschlags und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 33

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht in der Qualifikationsphase erwachsen sein. Sie müssen sich auf die Inhalte mindestens zweier Kurshalbjahre beziehen und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.

(3) Für Art und Zahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

(4) Die Vorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13/II gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) übereinstimmen.

(5) Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde prüft, ob die Vorschläge den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind und wählt die den Schülerinnen und Schülern zu stellenden Aufgaben aus.

(6) Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Fachlehrkraft, in den Vorschlägen Aufgaben ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen.

(7) Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent bildet zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge einen Fachausschuss.

VV zu § 33

33.4 zu Abs. 4

- 33.41 Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die Aufgabenvorschläge für Schülergruppen mit unterschiedlichen Kursvoraussetzungen stellen, legen die Vorschläge für jede Schülergruppe gesondert vor.
- 33.42 Für jedes Fach sind anzugeben:
1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt, und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Kurse vorgesehen ist;
 2. die Erklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers, dass das Notwendige für die Geheimhaltung veranlasst wurde;
 3. eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen.
- 33.43 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen sowie die Angabe der Materialien, die den Schülerinnen und Schülern vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen.
- 33.44 Die Lehrkräfte sind zur Verschwiegenheit über die Aufgabenvorschläge verpflichtet.

§ 34

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note bewertet, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Bei Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form gilt § 13 Abs. 6.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräfte anderer Schulen mit der Zweitkorrektur beauftragen.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, zieht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(4) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungsfach²⁾ (§ 21 Abs. 3) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

VV zu § 34 34.1 zu Abs. 1

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere und stellt im Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit fest. Hierbei bezieht er sich auf die in den Fachlehrplänen angegebenen Beurteilungskriterien.

34.2 zu Abs. 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, begründet ihre Bewertung eigenständig unter Bezug auf die Bewertungskriterien der Fachlehrpläne.

§ 35

Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

§ 36

Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

(1) Der Zentrale Abiturausschuss legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 erreicht hat;
2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Abs. 5 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

VV zu § 36

36.1 zu Abs. 1

36.11 Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss spätestens fünf Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten Fach abgeschlossen sein.

36.12 Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses gibt jeder Schülerin und jedem Schüler spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung die Fächer für die weitere mündliche Prüfung, den Zeitpunkt und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt.

36.21 zu Abs. 2 Nr. 1

Beim Leistungskursfach Sport wird das Ergebnis der Fachprüfung (§ 21 Abs. 3) zugrunde gelegt.

36.3 zu Abs. 3

Die Schülerin oder der Schüler teilt den Wunsch zu dem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der Zentrale Abiturausschuss die Reihenfolge fest. Er setzt die Reihenfolge auch fest, soweit Schülerinnen und Schüler kooperierender Schulen geprüft werden.

36.4 zu Abs. 4

36.41 Der Prüfling teilt ihre oder seine Wahl bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit.

36.42 In begründeten Ausnahmefällen kann die Meldung zur Prüfung zurückgezogen werden. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder – falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird – die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses.

§ 37

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 23 Abs. 3.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) sowie mit § 38 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(5) Bis zu drei Prüflingen kann – insbesondere im vierten Abiturfach – dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 26 Abs. 4) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

VV zu § 37

37.3 zu Abs. 3

Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen.

37.4 zu Abs. 4

37.41 Die mündliche Prüfung im vierten und im ersten bis dritten Fach der Abiturprüfung wird durch eine Beratung des Zentralen Abiturausschusses eingeleitet, an der die in die Fachprüfungsausschüsse berufenen Lehrerinnen und Lehrer und die zur Aufsicht im Vorbereitungsraum bestimmten Lehrkräfte teilnehmen.

37.42 Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse erhalten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses spätestens am Schultag vor Beginn der mündlichen Prüfung die erforderlichen Unterlagen.

37.43 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen oder der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz, können die Termine abweichend von Satz 1 festgelegt werden.

37.44 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

37.45 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben und den Erwartungshorizont aus und erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen.

37.46 Die Prüfungsaufgabe wird der Schülerin oder dem Schüler von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben.

37.47 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 37 und 38 durchgeführt werden.

37.48 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

§ 38

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(2) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.

(3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 27 Abs. 4).

VV zu § 38

38.1 zu Abs. 1

Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig.

Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.

38.2 zu Abs. 2

Die Hilfe wird protokolliert.

38.4 zu Abs. 4

Ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsräum gemachten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelehnten Wissenstoffes wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.

38.5 zu Abs. 5

38.51 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung – bei Prüfung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluss der letzten Prüfung – berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

38.52 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen eingeleitet.

Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

38.53 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.

5. Abschnitt Abschluss der Abiturprüfung

§ 39

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 29.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 29 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

(3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

(4) Schülerinnen und Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist (Absatz 2), erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 39

39.4 zu Abs. 4

39.41 Das Zeugnis muss dem Muster in Anlage 12 entsprechen.

Es trägt das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung, ggf. mit der Zustellung des Zeugnisses, endet das Schulverhältnis.

39.42 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle in Anlage 13 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

39.43 In das Zeugnis aufzunehmen sind die Ergebnisse aller Kurse, die in die Gesamtqualifikation eingehen, und weiterer Pflichtkurse. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer, in der Qualifikationsphase belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Kurse sind in Klammern zu setzen.

39.44 Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei den Prüfungsakten.

39.45 Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit dem Leistungskursfach Französisch ist aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie oder er im Leistungskursfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat.

Dies ist dann gegeben, wenn bei Zusammenfassung der Leistungen aus der Jahrgangsstufe 13/II und der Abiturprüfung (Abiturbereich) mindestens 25 Punkte ohne besondere Lernleistung oder 20 Punkte bei besonderer Lernleistung erreicht wurden. Die Bescheinigung erfolgt entsprechend dem Muster in Anlage 14.

§ 40 Weitere Berechtigungen

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt.

(2) Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann nach Jahrgangsstufe 11 und nach Jahrgangsstufe 12 zuerkannt werden.

(3) Die Bedingungen für die Zuerkennung der Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

VV zu § 40

40.1 zu Abs. 1

Für den Erwerb von Latinum, Graecum und Hebraicum gelten Anlagen 15 und 16.

40.2 zu Abs. 2

40.21 Für den Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 11 gilt die Verwaltungsvorschrift in Anlage 17.

40.22 Für den Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 gilt die Verwaltungsvorschrift in Anlage 18.

§ 41 Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungshalbjahres oder -jahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach einem Jahr statt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Wiederholung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Abiturprüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird.

(4) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

VV zu § 41

41.1 zu Abs. 1

41.11 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende sie oder ihn unverzüglich schriftlich gemäß Anlage 19.

41.12 Den Schülerinnen und Schülern, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, wird ein Abgangszeugnis mit den in den Grund- und Leistungskursen der Jahrgangsstufe 12 und 13 erreichten Punktzahlen ausgestellt. In den Fächern, in denen die Abiturprüfung durchgeführt wurde, tritt das in der Prüfung erreichte bessere Ergebnis in einfacher Wertung an die Stelle des entsprechenden Kurses im Kurshalbjahr 13/II. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die gemäß Anlage 18 ermittelte Punktzahl durch vier oder die gemäß Anlage 19 ermittelte Punktzahl durch drei zu dividieren. Liegt ein nicht durch vier oder drei teilbarer Punktwert vor, so ist die nächstniedrige durch vier oder drei teilbare Punktzahl zugrunde zu legen.

41.13 Wird nach einer Wiederholung die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung gemäß Anlage 20.

41.3 zu Abs. 3

Ein Erfolg in der Wiederholungsprüfung nach einem halben Jahr kann in der Regel dann erwartet werden, wenn die Prüfungsleistungen erheblich hinter den bisherigen schulischen Leistungen zurückgeblieben sind. Der Zentrale Abiturausschuss stellt, ggf. nach Rücksprache mit den betreffenden Fachlehrerinnen und Fachlehrern, im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler den Antrag auf Zulassung an die obere Schulaufsichtsbehörde. Diesem Antrag müssen die Gründe für die Verkürzung der Wiederholungszeit zu entnehmen sein. Die Schülerin oder der Schüler kann den Antrag auch selbst stellen.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 42

Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Niederschriften sind ferner über die Beschlüsse und den Verlauf aller sonstigen Konferenzen und Prüfungen in der gymnasialen Ober-

stufe anzufertigen. Die oder der Vorsitzende der Konferenz beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(3) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

VV zu § 42

42.1 zu Abs. 1

42.11 Die Niederschrift über die schriftliche Abiturprüfung enthält das Prüfungsfach sowie genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem die Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Wenn sich ein Prüfling unerlaubter Hilfen (§ 24) bedient hat, ist dies anzugeben. In diesem Fall ist ein Vermerk über die getroffene Maßnahme aufzunehmen. Störungen oder andere besondere Vorkommnisse sind aufzunehmen.

42.12 In die Niederschrift über die mündliche Prüfung sind das Prüfungsfach, die gestellte Aufgabe, alle Vorkommnisse im Vorbereitungsraum, von der Prüferin oder dem Prüfer gegebene Hilfen, die Prüfungs- und Vorbereitungszeit, der Prüfungsverlauf in seinen wesentlichen Zügen, die erteilte Note (ggf. mit Tendenz) mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung sowie der Name des Prüflings, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Prüferin oder des Prüfers, der aufsichtführenden und der schriftführenden Lehrkraft aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

42.13 Die Niederschriften über die Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses gemäß § 30, die schriftliche Abiturprüfung gemäß § 32, die Konferenz des Zentralen Abiturausschusses über die Festlegung der mündlichen Abiturprüfungen gemäß § 36, die Konferenzen der Fachprüfungsausschüsse gemäß § 37 Abs. 4, die einzelne mündliche Abiturprüfung, die Beratung im Zusammenhang mit § 39, die Erklärung über das Bestehen gemäß § 39 Abs. 2 werden zu einer Gesamtniederschrift zusammengefasst.

42.14 Der Gesamtniederschrift sind Übersichten beizufügen, in denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13/II, der Prüflinge, die zur Abiturprüfung zugelassen wurden und die Prüfung bestanden haben, die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer und die erzielten Durchschnittsnoten anzugeben sind.

§ 43

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann bei der Schule Widerspruch eingelegt werden (§ 50 Abs. 4 ASchO); hierüber sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

(3) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für die gymnasiale Oberstufe zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(4) Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

VV zu § 43

43.1 zu Abs. 1

43.11 Mit Widerspruch angefochten werden können u. a. die Nichtversetzung, das Nichtbestehen der Nachprüfung, die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer, die Kursabschlussnoten aus der Qualifikationsphase, die Nichtzulassung zur Abiturprüfung, das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote

auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (z. B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses, Gesamtqualifikation/Durchschnittsnote im Abiturzeugnis) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten und gegen die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 11, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erteilung Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet zunächst die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

43.12 Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dürfen belastende Verwaltungsakte bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich nicht vollzogen werden; die ursprüngliche Rechtsstellung der Betroffenen wird jedoch nicht verbessert. Aus der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere kein Anspruch auf Zulassung zur Abiturprüfung.

43.13 Wird kein Widerspruch eingelegt, werden die Verwaltungsakte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig.

43.2 zu Abs. 2
Dem Widerspruch stattgegeben kann nur das Gremium (z. B. Konferenz, Prüfungsausschuss, Zentraler Abiturausschuss) oder die Person (z. B. Schulleiterin oder Schulleiter, Fachlehrkraft), das oder die über den Verwaltungsakt entschieden hat.

43.21 Wird vor Abschluss des Abiturprüfungsverfahrens gegen Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder mündliche Prüfungsnoten Widerspruch erhoben, entscheidet die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor im Einvernehmen mit der Lehrkraft, die für die Zweitkorrektur verantwortlich war, bzw. der Fachprüfungsausschuss, der die angegriffene Note erteilt hat, ob dem Widerspruch stattgegeben wird.

43.22 43.3 zu Abs. 3
Dieser Ausschuss prüft die ordnungsgemäße Anwendung der Abiturprüfungsordnung, die Beachtung der Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und die Angemessenheit der Anforderungen und der Leistungsbewertung. Er kann bei Verfahrensfehlern die Wiederholung oder Ergänzung von Prüfungen, die erneute Beratung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anordnen, Leistungsbewertungen und Entscheidungen des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse ändern. Die Entscheidung ist gegenüber dem Zentralen Abiturausschuss und dem Fachprüfungsausschuss zu begründen.

43.41 43.4 zu Abs. 4
Ein rechtliches Interesse ist gegeben, wenn ein Prüfling an der Richtigkeit der Bewertung seiner Arbeit zweifelt oder wenn er sich nachträglich von seiner Leistung und der Ordnungsmäßigkeit ihrer Bewertung überzeugen will.

Da eine Prüfungsentscheidung längstens innerhalb eines Jahres – wenn sie ohne Rechtsmittelbelehrung ergangen ist – angefochten werden kann, erlischt auch nach Ablauf dieser Jahresfrist das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten. Es liegt dann im Ermessen der jeweiligen Schulleiterin oder des jeweiligen Schulleiters, ob die Einsichtnahme trotzdem gewährt wird.

Die Einsichtnahme kann auch dadurch erfolgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler eine Fotokopie der eigenen Prüfungsarbeiten gegen Erstattung der Kosten aushändigen lässt.

43.42 Eine Einsichtnahme im noch laufenden Abiturprüfungsverfahren kann nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn es zur Geländemachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht behindert wird.

43.43 Im Übrigen richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG. NRW. (BASS 2 – 7).

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen³⁾

1. Die Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.
2. Für diejenigen Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihre Ausbildung in der Jahrgangsstufe 12 und 13 fortsetzen, gelten die bisherigen Bestimmungen (APO GOSt vom 28. März 1979, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997), mit folgenden Änderungen fort:
 - a) In § 6 Abs. 4 wird der Klammerzusatz „(in der Regel sechs-stündig)“ ersetzt durch „(fünfstündig)“.
 - b) § 39 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Dabei sind die Note für die praktische Prüfung und die Note für den mündlichen Prüfungsteil im Verhältnis 1 : 1 zu gewichten.“
3. Für Schülerinnen und Schüler der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe und des entsprechenden Bildungsganges im Berufskolleg gelten die bisherigen Bestimmungen (APO-GOSt vom 28. März 1979, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997) in der gemäß Nummer 2 geänderten Fassung übergangsweise fort⁴⁾, bis durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Berufskolleg⁵⁾ eine andere Regelung getroffen wird (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes – Berufskolleggesetz – vom 25. November 1997, GV. NRW. S. 426).

Anlage 1**Bilinguale Bildungsgänge**

- * Bereinigt, eingearbeitet:
RdErl. v. 28. 7. 1999 (AbI. NRW. 1 S. 152); RdErl. v. 28. 2. 2001 (AbI. NRW. 1 S. 66, S. 147)
RdErl. v. 29. 6. 2001 (AbI. NRW. 1 S. 176); RdErl. v. 16. 7. 2003 (AbI. NRW. S. 270)
Ber. (AbI. NRW. 10/03 S. 356)
- 1) Der Text der Rechtsverordnung ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.
 - jetzt: Leistungskursfach/Leistungskursfächer
 - Die Änderungen vom 14. Februar 2001 (GV. NRW. S. 66) treten **zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft** (s. dort Artikel 4 Nr. 1); soweit die Änderungen nach dem 1. August 2002 in Kraft treten, wird entsprechend darauf hingewiesen.
- Zum Übergang bestimmt Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Februar 2001 Folgendes:
- Für diejenigen Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen, die zum 1. August 2002 ihre Ausbildung in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 fortsetzen, gelten die bisherigen Bestimmungen (APO-GOSt vom 5. Oktober 1998) fort.
- Für die Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2002 erstmals in die gymnasiale Oberstufe eintreten, gilt die vorstehende APO-GOSt.
 - Für diejenigen, die zum 1. August 2001 erstmals in die gymnasiale Oberstufe eintreten, gilt die APO-GOSt (BASS 13 – 32 Nr. 3.1/Nr. 3.2 ü b).
 - Für diejenigen, die sich vor dem 1. August 2001 in der gymnasialen Oberstufe befanden, gilt die APO-GOSt (BASS 13 – 32 Nr. 3.1/Nr. 3.2 ü a).
- 4) Die Fassung vom 28. März 1979 gilt nur noch für Wiederholende. Auf einen Abdruck wird daher verzichtet. Sie ist abgedruckt in der **BASS '98/99** S. 431.
- Zusätzlich zu dieser Fassung sind folgende Änderungen zu beachten:
- Artikel 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1998 (AbI. NRW. 1 12/98 S. 223)
 - Änderung der VVzAPO-GOSt v. 25. 8. 1998 (AbI. NRW. 1 9/98 S. 159)
 - Artikel 4 der Verordnung vom 14. Dezember 2000 (AbI. NRW. 1 1/01 S. 8).
- 5) s. **BASS 13 – 33 Nr. 1.1**

Anlage 2**Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht
in der gymnasialen Oberstufe**

Der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird gemäß § 31 Abs. 1 Schulordnungsgesetz (SchOG – BASS 1 – 1) nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Die Schulen bieten die zur Erfüllung der Pflichtbedingungen bzw. für die Abiturprüfung erforderlichen Kurse in Evangelischer Religionslehre und Katholischer Religionslehre an.

Unbeschadet einer grundsätzlichen Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe Schülerinnen und Schüler in einzelnen Kursen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen können, werden für Sonderfälle zur Sicherung der Schullaufbahn der Betroffenen im Einvernehmen mit den Kirchen die folgenden Regelungen getroffen:

1. Religionslehre in den Jahrgangsstufen 11 bis 13

Kann in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 in Evangelischer Religionslehre bzw. Katholischer Religionslehre kein Kurs eingerichtet werden, so können betroffene Schülerinnen und Schüler auf eigenen Wunsch und im Einverständnis mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses zur Abdeckung ihrer Belegungsverpflichtungen am Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses teilnehmen.

Die Belegung von einem oder auch mehreren Kursen im Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses ist im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses möglich, wenn die Pflichtbedingungen erfüllt sind und Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt wird. Die Kurse können gemäß § 28 Abs. 9 APO-GOSt in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

2. Religionslehre als Abiturfach

Kann Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre in der Jahrgangsstufe 13 als Abiturfach nicht fortgesetzt werden, so kann die Schülerin oder der Schüler auf Wunsch und im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses in einen Kurs des anderen Bekenntnisses übergehen.

In der Abiturprüfung prüft diejenige Lehrperson, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13/II unterrichtet hat, sofern nicht eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer der eigenen Konfession gewünscht wird. Kann dem Wunsch vonseiten der Schule nicht entsprochen werden, so besteht die obere Schulaufsichtsbehörde die Fachprüferin oder den Fachprüfer.

Anlage3 – Seite 1 –

Name und amtliche Bezeichnung der Schule ZEUGNIS	
für _____ Vor- Zuname ¹⁾	
Jahrgangsstufe 11 Schuljahr ____ / ____, _____. Halbjahr Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldigt: _____ Stunden.	
Leistungen²⁾	
I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld Deutsch _____ Fremdsprachen _____ _____ Künstlerische Fächer _____ _____	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld Mathematik _____ _____ _____ Religionslehre _____ Sport _____
II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld _____ _____	
Bei Halbjahreszeugnissen: Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.	
Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____ _____ _____ Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten _____ _____ _____ Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule _____ _____ _____	

Anlage 4 – Vorderseite –

Name und amtliche Bezeichnung der Schule ABGANGSZEUGNIS	
für _____ Vor- Zuname ¹⁾ geboren am _____ in _____ wohnhaft in _____ (*) hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe vom _____ bis zum _____ besucht. Sie/Er war zuletzt Schüler/in der Jahrgangsstufe 11, _____. Halbjahr.	
Leistungen²⁾	
I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld Deutsch _____ Fremdsprachen _____ _____ Künstlerische Fächer _____ _____	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld Mathematik _____ _____ _____ Religionslehre _____ Sport _____
II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld _____ _____	
Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____ _____ Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten _____ _____ Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule _____ _____ _____	
Bemerkungen _____ _____ _____ Ort, Datum _____ (Siegel) _____ Schulleiter/in _____ Beratungslehrer/in _____ Rechtsbeihilfsbelehrung und Fußnoten auf der Rückseite	

Anlage 3 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses für _____	
Bemerkungen _____ _____ _____	
Beschluss der Jahrgangsstufenkonferenz: Versetzt in die Jahrgangsstufe 12/Nicht versetzt. ³⁾	
Ort, Datum _____ (Siegel) _____	
Schulleiter/in oder Vertretung _____	Beratungslehrer/in _____
Kenntnis genommen _____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerin/Schülers	
Wiederbeginn des Unterrichts _____ Datum, Uhrzeit _____	
Rechtsbeihilfsbelehrung: Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule	
Name und Anschrift der Schule schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.	
1) auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekennnisses 2) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung (ASchO): sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6). 3) Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 4 – Rückseite –

Rechtsbeihilfsbelehrung: Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule	
Name und Anschrift der Schule schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.	
1) auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekennnisses 2) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung (ASchO): sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6).	

Anlage 6 – Seite 3 –

Anlage 8

Kurs- art ³⁾		Halbjahr							
		12/I		12/II		13/I		13/II	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
Mathematik									
Religionslehre									
Sport									
Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____									
Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten _____									
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule _____									
Bemerkungen _____									
Ort, Datum _____									
(Siegel) _____									
Schulleiter/in oder Vertretung _____					Beratungslehrer/in _____				
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnoten oder die Entscheidung über die Nichtvergabe eines erreichbaren Abschlusses oder einer Berechtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule									
Name und Anschrift der Schule schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.									

Anlage 7

Bescheinigung über die Schullaufbahn

zur Vorlage bei Bewerbungen

Vor- und Zuname, Geburtsdatum¹⁾

Sie/Er ist zurzeit Schüler/in der Jahrgangsstufe _____. Halbjahr.

Die eingetragenen Noten wurden in der Jahrgangsstufe _____. Halbjahr erteilt.

Versäumte Stunden: _____. davon unentschuldigt: _____. Stunden.

Leistungen²⁾

Leistungskurse³⁾

1. _____

2. _____

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches
Aufgabenfeld

II. Gesellschaftswissenschaftliches
Aufgabenfeld

Deutsch _____

Fremdsprachen

<div data-bbox="5

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung ohne besondere Lernleistung (Verhältnis 2 : 1)

schriftliche Prüfung																		
Note		6		5			4			3			2			1		
Punkte		-	+	-	+	-	-	+	-	-	+	-	-	+	-	+		
mündliche Prüfung	Note	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	5	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	4	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	3	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
vierfach gewertetes Prüfungsergebnis	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kurreistung in der Jahrgangsstufe 13/II in einfacher Wertung hinzugezählt:

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $\frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{2s + m}{3} \cdot 4$$

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.
(P = endgültige Punktsumme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach.
(Punktzahl kann übereilt, Prüfung in Erfüllung)

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
mit besonderer Lernleistung**

mündliche Prüfung																	
schriftliche Prüfung																	
Note	6	5		4		3		2		1							
Punkte		-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+		
Note	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
-	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
5	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
+	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33
-	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34
4	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35
+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37
3	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38
+	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39
-	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
2	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41
+	12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42
-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43
1	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44
+	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Gesamtprüfungsergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = 2 \cdot s + m$$

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen wird, die Punktzahl für die Kursleistung in der Jahrgangsstufe 13/II in einfacher Wertung hinzugezählt.

Anlage 10

(Schulstempel) _____ Ort, Datum _____
 Die Schulleiterin/Der Schulleiter
Nichtzulassung zur Abiturprüfung
 gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
 in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Sehr geehrte/r _____,
 wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn
 nicht zur Abiturprüfung im Sommer _____ zugelassen werden können/kann, weil
 Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn die Bedingungen gemäß § ____*) APO-GOSt nicht erfüllen/
 erfüllt. Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn nehmen/nimmt ab _____ am Unter-
 richt der Jahrgangsstufe 12 teil.

Rechtsbeihilfsbelehrung: Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung kann inner-
 halb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.
 Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich
 oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichem Gruß _____
 Schulleiter/in
 *) Zutreffendes eintragen

Anlage 11

(Schulstempel) _____ Ort, Datum _____
 Die Schulleiterin/Der Schulleiter
Nichtzulassung zur Abiturprüfung
 gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
 in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Sehr geehrte/r _____,
 wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____
 nicht zur Abiturprüfung im Sommer _____ zugelassen werden können/kann, weil
 Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn die Bedingungen gemäß § ____*) APO-GOSt nicht erfüllen/
 erfüllt. Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlassen/verlässt gemäß § 2 Abs. 1 APO-GOSt die
 gymnasiale Oberstufe.

Rechtsbeihilfsbelehrung: Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung kann inner-
 halb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.
 Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich
 oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichem Gruß _____
 Schulleiter/in
 *) Zutreffendes eintragen

Anlage 12 – Seite 2 –

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

I. Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (Qualifikationsphase)

Fach ³⁾	Bewertung ²⁾			
	12/I	12/II	13/I	13/II
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Religionslehre				
Sport				

2) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+	1	-	+	2	-
Punkte	15	14	13	12	11	10
	09	08	07	06	05	04
	03	02	01			00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

3) Leistungsfächer werden mit dem Klammerzusatz (Leistungsfach) gekennzeichnet. Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

Anlage 12 – Seite 1 –

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ZEUGNIS
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname¹⁾ _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.
 Dem Zeugnis liegen zugrunde:
 Die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung).
 Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung).
 Die Vereinbarungen über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung).
 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe – APO-GOSt – vom 5. Oktober 1998 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 32 Nr. 3.1).

Anlage 12 – Seite 3 –

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

II. 1 Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. Leistungsfach		
2. Leistungsfach		
3.		
4.		

II. 2 Besondere Lernleistung⁴⁾

Thema: _____ Ergebnis in
 einfacher Wertung: _____

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Grundkursen in einfacher Wertung: _____ mindestens 110, höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Leistungskursen in zweifacher Wertung und zusätzlich einfacher Wertung der Jahrgangsstufe 13/I: _____ mindestens 70, höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher Wertung⁵⁾ (in dreifacher Wertung bei Vorliegen einer besonderen Lernleistung) und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschlusshalbjahr (13/II) in einfacher Wertung sowie ggf. dem Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung⁴⁾: _____ mindestens 100, höchstens 300

Gesamtpunktzahl: _____ mindestens 280, höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote: _____ , _____ 6)

4) Nichtzutreffendes streichen
 5) Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
 6) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

Anlage 12 – Seite 4 –

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

IV. Fremdsprachen⁷⁾

Fach: _____ Jahrgangsstufe: _____
 von _____ bis _____
 von _____ bis _____
 von _____ bis _____
 von _____ bis _____

Dieses Zeugnis schließt das Latinum/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979)/das Hebraicum ein.⁸⁾

V. Bemerkungen⁹⁾

VI. Frau/Herr
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum _____
 (Siegel) _____

Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses _____ Schulleiter/in _____
 Vertreter/in des Schulträgers _____ Beratungslehrer/in _____

Name und Anschrift der Schule _____
 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

7) außer Arbeitsgemeinschaften
 8) Nichtzutreffendes streichen
 9) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften der Jahrgangsstufe 12/13 oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben vermerkt werden. Auch können hier Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten gemäß § 26 Abs. 2 ASchO aufgenommen werden.

Anlage 14

Name und Anschrift der Schule
 Nom et Adresse de l'école

Bescheinigung/Attestation

Frau/Herr
 Mademoiselle/Madame/Monsieur _____

geboren am _____ in _____
 né(e) le _____ à _____

hat nach bestandener Abiturprüfung am _____
 qui a passé avec succès l'examen le _____

das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben.
 Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist sie/er durch die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungskursfach Französisch erzielte Note von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit.

est titulaire du diplôme allemand de fin d'études secondaires.
 En vertu de l'accord sous forme d'échange de lettres entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne du 4 Novembre 1988, le ou la titulaire de ce diplôme est – sur la base de la note obtenue en français (enseignement approfondi) dans le cadre des épreuves de la Allgemeine Hochschulreife – dispensé(e) des tests linguistiques d'admission aux études dans les universités françaises.

Siegel
 Sceau

Ort, Datum _____
 Fait à, le _____
 Schulleiter/in _____
 Le Directeur/La Directrice de l'école _____

Anlage 15**Latinum und Graecum**

Die für den Erwerb der Lehrbefähigung in verschiedenen Fächern als Prüfungsvoraussetzung geforderten Latein- und Griechischkenntnisse können nachgewiesen werden

als **Latinum** (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979),

wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 gegeben sind,

als **Graecum** (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979),

wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 gegeben sind.

Das **Latinum** (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) und Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) werden nach bestandener Abiturprüfung auf dem Abiturzeugnis bescheinigt.

Außerhalb dieser Regelung gelten Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinum als nachgewiesen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 gegeben sind. Ein Kleines Latinum bescheinigt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf dem Vordruck beim Abgang von der Schule. Es kann auch auf dem Abiturzeugnis bescheinigt werden.

1. Ein Latinum

(Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:

- 1.1 von Klasse 5 bis 10
 bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Klasse 10,
- 1.2 von Klasse 7 bis Jahrgangsstufe 11/II
 bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlusskurs,
- 1.3 von Klasse 9 bis Jahrgangsstufe 12/II
 bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusskurs,
- 1.4 von Jahrgangsstufe 11/I bis Jahrgangsstufe 13/II
 (zwei Grundkurse und vier Leistungskurse und Abiturprüfung)
 bei mindestens ausreichenden Leistungen (25 ohne oder 20 Punkte bei besonderer Lernleistung) im Abiturbereich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 APO-GOSt,
- 1.5 im Aufbaugymnasium
 von Klasse 8 bis Jahrgangsstufe 11/II
 bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Jahrgangsstufe 11,
- 1.6 bei ausreichenden Leistungen in einer schulinternen Prüfung am

Anlage 13
Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnoten für Abiturzeugnisse

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{168}$$

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	840–768	2,0	616–600	3,0	448–432	4,0	280
1,1	767–751	2,1	599–583	3,1	431–415		
1,2	750–734	2,2	582–566	3,2	414–398		
1,3	733–717	2,3	565–549	3,3	397–381		
1,4	716–701	2,4	548–533	3,4	380–365		
1,5	700–684	2,5	532–516	3,5	364–348		
1,6	683–667	2,6	515–499	3,6	347–331		
1,7	666–650	2,7	498–482	3,7	330–314		
1,8	649–633	2,8	481–465	3,8	313–297		
1,9	632–617	2,9	464–449	3,9	296–281		

Eine Punktzahl über 784 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

Ende der Jahrgangsstufe 11. Diese Prüfung basiert auf einem Unterricht von Klasse 7 bis 10 und einer Arbeitsgemeinschaft in Jahrgangsstufe 11. Für die Prüfungsanforderungen gilt der RdErl. vom 2. 4. 1985 (BASS 19 – 33 Nr. 3).

2. Ein Kleines Latinum

- wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den Richtlinien für das Fach Latein:
- 2.1 ab Klasse 5, 7 oder 9, wenn die für die Vergabe des Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der KMK vom 29. Oktober 1979) erforderlichen Bedingungen gemäß Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht erreicht wurden. In diesen Fällen müssen am Ende des der Vergabe des Latinum vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sein.
 - 2.2 von Jahrgangsstufe 11 bis Jahrgangsstufe 13 in Grundkursen bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusskurs. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latinum im Abschlusskurs nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Latinum.

3. Ein Graecum

(Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) wird bescheinigt nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den Richtlinien für das Fach Griechisch:

- 3.1 von Klasse 9 bis Jahrgangsstufe 12/II bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusskurs,
- 3.2 von Jahrgangsstufe 11/I bis Jahrgangsstufe 13/II (zwei Grundkurse und vier Leistungskurse und Abiturprüfung) bei mindestens ausreichenden Leistungen (25 ohne oder 20 Punkte bei besonderer Lernleistung) im Abiturbereich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 APO-GOSt,
- 3.3 von Jahrgangsstufe 11/I bis Jahrgangsstufe 13/II (6 Grundkurse und Abiturprüfung) bei mindestens ausreichenden Leistungen (25 ohne oder 20 Punkte bei besonderer Lernleistung) im Abiturbereich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 APO-GOSt,
4. Kurse der Qualifikationsphase, die mit null Punkten abgeschlossen wurden, gelten als nicht belegt.
5. Für Schülerinnen und Schüler, die in den entsprechenden Abschlusskursen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 die Bedingungen gemäß den vorstehenden Regelungen nicht erfüllen oder gemäß § 4 beurlaubt waren, können die Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 Arbeitsgemeinschaften einrichten, die auf eine schulinterne Prüfung gemäß den im RdErl. vom 2. 4. 1985 (BASS 19 – 33 Nr. 3) beschriebenen Prüfungsanforderungen vorbereiten.
6. Schülerinnen und Schüler mit sicheren Lateinkenntnissen, die gemäß § 4 Abs. 2 beurlaubt werden, können die Anwartschaft auf das Latinum auch durch eine Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 erwerben. Die Prüfungen werden von der Schule bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragt. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die obere Schulaufsichtsbehörde.
7. Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen und die die Bedingungen für ein Latinum bzw. Graecum erfüllt hatten, müssen im Wiederholungsjahr den entsprechenden Nachweis nur dann erneut erbringen, wenn die betreffenden Fächer Gegenstand der Versetzungsentscheidung oder der Abiturprüfung waren.
8. Im Übrigen kann das Latinum bzw. Graecum (Latein- bzw. Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) auf dem Wege einer Erweiterungsprüfung oder einer entsprechenden Prüfung in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung erworben werden (BASS 19 – 33 Nr. 3).

Name der Schule

Bescheinigung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat von Klasse/Jahrgangsstufe _____ bis Klasse/Jahrgangsstufe _____

am Lateinunterricht teilgenommen.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (BASS 13 – 32 Nr. 3.2) hat sie/er Latein-Kenntnisse im Umfang des

Kleinen Latinum

nachgewiesen.

(Siegel)

Ort, Datum

Schulleiter/in

Anlage 16

Hebraicum

Das Hebraicum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Bei Hebräischunterricht:
von der Jahrgangsstufe 11 bis 13 sechs Grundkurse
bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusskurs. Kurse, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 mit null Punkten abgeschlossen worden sind, werden auf die Kurszahl nicht angerechnet.
2. Für Schülerinnen und Schüler, die in den Kursen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 die Bedingungen für das Hebraicum gemäß den vorstehenden Regelungen nicht erfüllt haben, können die Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Wiederholungskurse einrichten.
3. Als Abschlusskurs gilt der Kurs der Jahrgangsstufe 13/II. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Hebraicum im Abschlusskurs nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Hebräisch Fach der Abiturprüfung ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Hebraicum.
4. Im Übrigen kann das Hebraicum auf dem Wege einer Erweiterungsprüfung oder einer entsprechenden Prüfung in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung erworben werden.

Anlage 17

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

am Ende der Jahrgangsstufe 11

1. Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und die gymnasiale Oberstufe verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden.
2. Ihnen wird das Abgangszeugnis und eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut ausgestellt:
„N.N. hat durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 im Schuljahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 11 erfüllt.
In Verbindung mit dem Abgangszeugnis vom und dem Nachweis über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife mit der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland.“
3. Die Durchschnittsnote wird aus der Summe der Noten gebildet, die der Versetzung zugrunde lagen.
Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.
4. Der durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 erworbene schulische Teil der Fachhochschulreife bleibt bei Rücktritt aus der Jahrgangsstufe 12, erstes Halbjahr erhalten.
Den Schülerinnen und Schülern wird zum Abgangszeugnis eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut ausgestellt:
„NN hat durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 im Schuljahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 11 erfüllt.
In Verbindung mit dem Abgangszeugnis vom , dem Versetzungzeugnis vom und dem Nachweis über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland.“

Anlage 18

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

am Ende der Jahrgangsstufe 12

1. Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, kann eine Fachhochschulreife (schulischer Teil) bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt sind:
 - 1.1 In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
 - 1.2 Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
 - 1.3 Unter den nach Nrn. 1.1 und 1.2 anzurechnenden Kursen müssen sein: je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 APO-GOSt), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie).
 - 1.4 Außer den in Nr. 1.3 genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
 - 1.5 In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
 - 1.6 Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.
2. Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13/I oder 13/II die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

BASS

erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurde.

3. Die Gesamtpunktzahl – mindestens 95, höchstens 285 Punkte –, die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird gemäß der folgenden Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.
4. In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 bzw. 13 bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.
5. Schülerinnen und Schüler, die die obigen Voraussetzungen erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage 6** mit folgendem Vermerk:
„Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 4. 5. 1993 (**BASS 13 – 36 Nr. 5**) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses Zeugnis gilt auch als Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife in den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.“
6. Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) erfüllt und verlässt die gymnasiale Oberstufe nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf dem Abgangszeugnis bescheinigt werden. Das Zeugnis erhält den Vermerk gemäß Nr. 5. Unter „Bemerkungen“ wird hinzugefügt: „Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch die Jahrgangsstufen erworben. Die hierzu erbrachten Leistungen sind in der Anlage dokumentiert.“ Die Dokumentation der Leistungen erfolgt nach dem Muster der **Anlage 18 a**.

**Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote
bei Zeugnissen der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
die aufgrund der 11-Länder-Vereinbarung
in der gymnasialen Oberstufe erworben wurden**

Der Tabelle liegt folgende Formel zugrunde:

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285–261	2,0	209–204	3,0	152–147	4,0	95
1,1	260–255	2,1	203–198	3,1	146–141		
1,2	254–249	2,2	197–192	3,2	140–135		
1,3	248–244	2,3	191–187	3,3	134–130		
1,4	243–238	2,4	186–181	3,4	129–124		
1,5	237–232	2,5	180–175	3,5	123–118		
1,6	231–227	2,6	174–170	3,6	117–113		
1,7	226–221	2,7	169–164	3,7	112–107		
1,8	220–215	2,8	163–158	3,8	106–101		
1,9	214–210	2,9	157–153	3,9	100–96		

Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet.
Es wird nicht gerundet.

Anlage 18 a

(Name und Ort der Schule)	
Anrechenbare Kurse zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) am Ende der Jahrgangsstufe 12 Anlage zum Abgangszeugnis vom _____	
Name der Schülerin/des Schülers	
Fach	Bewertung: Note (Punkte)
	Jahrgangsstufe: _____ / Schuljahr: _____ / _____
Leistungskurse:	
Grundkurse:	
Punktsumme aus 4 Leistungskursen in zweifacher Wertung:	mindestens 40, höchstens 120 Punkte
Punktsumme aus 11 Grundkursen in einfacher Wertung:	mindestens 55, höchstens 165 Punkte
Gesamtpunktzahl:	
Durchschnittsnote:	

Anlage 19

Name der Schule	Ort, Datum
Die/Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses	
Nichtbestehen der Abiturprüfung mit der Möglichkeit der Wiederholungsprüfung gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfungen in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt)	
Sehr geehrte/r _____, wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ die Abiturprüfung nicht bestanden haben/hat.	
Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 41 APO-GOSt. Falls Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn sich der Wiederholungsprüfung nicht unterziehen wollen/will, wird Ihnen/ihr/ihm ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.	
Rechtsbeihilfsbelehrung: Gegen die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses über das Nichtbestehen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.	
Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.	
Mit freundlichem Gruß	Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

Anlage 20

Name der Schule	Ort, Datum
Die/Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses	
Nichtzulassung zur Wiederholungsprüfung/Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung und Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt)	
Sehr geehrte/r _____, wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ nach dem Wiederholungsjahr nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurden/wurde/die Abiturprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden haben/hat. Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlassen/verlässt gemäß § 2 Abs. 1 APO-GOSt die gymnasiale Oberstufe.	
Rechtsbeihilfsbelehrung: Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung/das Nichtbestehen und die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.	
Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.	
Mit freundlichem Gruß	Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses